

VEREINSSTATUTEN

des

FC WACKER INNSBRUCK

(ZVR-Zahl: 180936836)

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2024

Inhaltsübersicht

Seiten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3 - 6

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinsfarben und Vereinswappen
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 5 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 6 Dauer des Vereins

II. MITGLIEDSCHAFT

6 - 11

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

III. ORGANE

11 - 24

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlüsse
- § 16 Erweiterte Qualifizierte Mehrheiten
- § 17 Qualifizierte Mehrheiten
- § 18 Der Vorstand
- § 19 Aufgaben des Vorstands
- § 20 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 21 Die Wahl des Vorstands
- § 22 Der "Wackere" Freundeskreis
- § 23 Das Schiedsgericht
- § 24 Die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24 - 25

- § 25 Freiwillige Auflösung des Vereins
- § 26 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 27 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Wacker Innsbruck" und ist im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres zu ZVR-Zahl 180936836 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

- (1) Die Vereinsfarben sind "Schwarz-Grün".
- (2) Das Vereinswappen (Logo) visualisiert den Ursprung, die Identität und die Zukunft des Vereins FC Wacker Innsbruck. Es ist an das Ursprungswappen bei der Vereinsgründung angelehnt und eingebettet in das schwarz-grüne Selbstverständnis:



§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.
- (2) Zweck des Vereins sind die Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Aktivitäten, insbesondere des Fußballsports.
- (3) In der Überzeugung, dass regelmäßige sportliche Betätigung – gerade auch bei Jugendlichen – einen persönlichen Zugewinn in physischer und psychischer Hinsicht bewirkt, fördert der Verein sportliche Aktivitäten generell und den Mannschaftssport im Besonderen. Dadurch sollen die Persönlichkeitsentwicklung und die Verfassung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv beeinflusst und soziale Verhaltensmuster und Werte wie Respekt, Solidarität und Fairness vermittelt und gefestigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er vertritt und fördert die Idee, dass Fußball als verbindende Kraft zwischen Kulturen und

Nationalitäten wirken kann und tritt diskriminierenden, rassistischen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (5) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem rassistischen Verhalten im Stadion und im Verein entschieden entgegenzutreten, zur Förderung von ethnischen Minderheiten und Migranten im Verein und zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche dem Problem des Rassismus im Fußball entgegenwirken. Insbesondere Aktivitäten im Rahmen des Netzwerkes "FARE - Football Against Racism in Europe" und der österreichischen Kampagne "FairPlay - Viele Farben. Ein Spiel" sollen unterstützt werden. Außerdem werden die Grundsätze des Zehn Punkte Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball ausdrücklich anerkannt.
- (6) Zur Erreichung des Vereinszweck ist es dem Verein gestattet, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. solche zu gründen.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen
 - a) geregelte Ausbildung der Mitglieder in einzelnen Sportzweigen, insbesondere die Pflege des Fußballsportes auf allen Gebieten des Breiten-, Spitzen- und Gesundheitssportes;
 - b) Organisation und Betrieb von Fußballmannschaften im Nachwuchs-, Damen- und Amateurbereich;
 - c) Teilnahme an und Veranstaltung von regionalen, nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen;
 - d) Aufbau eines Trainingszentrums und einer Akademie;
 - e) Errichtung und fachgemäße Leitung von Sportanlagen;
 - f) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen und Gesellschaften aller Art;
 - g) regelmäßige gesellschaftliche Versammlungen der Mitglieder in angemessener Anzahl (zB 1 Vereinsabend pro Quartal) und sonstige Maßnahmen der Mitglieder- und sozialer Fanbetreuung;
 - h) Vorträge, Mitgliederkompetenzbildung, Versammlungen, Symposien und Diskussionsforen;
 - i) Organisation, Betrieb und Förderung von sportlichen Veranstaltungen (zB Veranstaltung von Turnieren, Teilnahme an Events und Turnieren, usw.);
 - j) die Herausgabe periodischer oder nicht periodischer Druckschriften und Publikationen aller Art (zB Stadionzeitung, usw.) in analoger oder digitaler Form;
 - k) Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten (zB Homepage, Social Media Auftritte, usw.);
 - l) Aufbau eines Museums sowie eines Dokumentationszentrums;
 - m) strategische Partnerschaft mit der in den USA ansässigen Austrian Football Holdco, LLC, eine Gesellschaft die Teil der Gruppe des Los Angeles Football Club ist, oder einer ihrer verbundenen Unternehmen, wie

insbesondere der in Österreich ansässigen LAFC EUCO GmbH (FN 615917 k) (jede dieser Gesellschaften nachfolgend "**LAFC**" genannt).

- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** des Vereins sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und sonstige Förderungsbeiträge;
 - b) Erlöse aus der Organisation von Veranstaltungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art;
 - c) Erträge aus Werbung, Vermarktung, Publikationen, Sponsorbeiträgen, Subventionen, Spenden, Zuschüssen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;
 - d) Sofern anwendbar, Erträge aus der Zentralvermarktung der ÖFB bzw. des ÖFB;
 - e) Erträge sonstiger finanzieller Verwertung (zB Vermietung bzw. Verpachtung von Anlagevermögen, Lizenzierung von Namensrechten und sonstigen Immaterialgüterrechten, Weitergabe von Teilnahmerechten am Spielbetrieb von Fußballligen, usw.);
 - f) Erträge aus Gesellschaftsbeteiligungen;
 - g) Einnahmen aus der Ausübung des Gastronomiegewerbes und dem Verkauf von Merchandisingartikeln;
 - h) Einnahmen aus dem Verkauf bzw. der Vermarktung von dem Verein gehörenden materiellen und immateriellen Rechten;
 - i) Transfererlöse;
 - j) Finanzielle Mittel aus der strategischen Partnerschaft mit LAFC;
 - k) sonstige Einnahmen.

§ 5

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die in den Statuten angeführten, gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Zuge der strategischen Partnerschaft mit LAFC gliedert der Verein seine professionelle(n) und sofern anwendbar, seine semi-professionelle(n), Herren-Mannschaft(en) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und organisatorischen Bereiche sowie die Dienstverhältnisse der (überwiegend) in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung einer allenfalls anwendbaren 50+1 Regel (allenfalls im Wege einer Sachgründung) in eine Kapitalgesellschaft aus, deren Gesellschafter letztendlich der Verein und LAFC sind.

- (5) Der Verein gliedert ausgewählte Marketing-Aktivitäten (welche zB folgende Themen inkludieren können, aber nicht müssen: Ticketverkauf, Sponsoring und Stadion-Mietverträge) in eine Kapitalgesellschaft aus, deren Gesellschafter letztendlich der Verein und LAFC sind.
- (6) Der Verein kann sich nur dann an sonstigen Gesellschaften beteiligen bzw. sonstige Gesellschaften gründen, wenn eine oder mehrere LAFC-Gesellschaften bei der Gesellschaft als weitere Gründer, Gesellschafter, Kommanditisten oder Komplementäre agieren.

§ 6 Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt und dauert das Vereinsjahr jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Kindermitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

(2) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und sich durch Ausübung ihres Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung aktiv am Vereinsleben im Rahmen der Vereinsstatuten beteiligen ("Wackere Mitgliedschaft").

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (25. Geburtstag), Pensionisten und Menschen mit Handicap kommen in den Genuss eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe ebenfalls durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ordentliche Mitglieder müssen mindestens 2 (zwei) Jahre ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in

Mitgliederversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und das Vereinsleben zwar nicht aktiv mitgestalten, aber die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, oder durch sonstige Zuwendungen jeglicher Art fördern.

Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen.

(4) Kindermitglieder

Kindermitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres (7. Geburtstag) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (15. Geburtstag), die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden ("Wacker Ma(n)dl"). Kinder unter 7 Jahren können aus gesetzlichen Gründen nicht Mitglied eines Vereins werden. Kindermitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen.

Die Beitrittserklärung hat durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes zu erfolgen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind natürliche Personen, die im Paket 2 ordentliche Mitgliedschaften und bis zu 4 Kindermitgliedschaften mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu einem ermäßigten, jährlichen Mitgliedsbeitrag erwerben, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Stimmrecht wird über die ordentliche Mitgliedschaft des jeweiligen Familienmitglieds ausgeübt.

Die Beitrittserklärung hat die Namen sämtlicher Personen zu enthalten, die von der Familienmitgliedschaft erfasst sind.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen über jeweils eine (1) Stimme.

(7) Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste in ihrer Funktion als Obmann bzw. Präsident des Vereins am Ende ihrer Funktionsperiode über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss

der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen über jeweils eine (1) Stimme.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2)** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit, wobei zur Rechtswirksamkeit jedenfalls die Zustimmung des Präsidenten erforderlich ist. Ein Beitritt wird wirksam, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen der Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird.
- (3)** Die Ablehnung einer Aufnahme ist vom Vorstand zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht zu, längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen einen Einspruch an die Generalversammlung zu erstatten. In einem solchen Fall entscheiden die Mitglieder der Generalversammlung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Betroffenen als Mitglied. Ein Beschluss der Generalversammlung über die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (4)** Ist der Mitgliedswerber noch nicht volljährig, so bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1)** Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im vom Vorstand gestatteten Ausmaß zu beanspruchen.
- (2)** Nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig sind, haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernden Mitgliedern und Kindermitgliedern kommt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3)** Bei ordentlichen Mitgliedern muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung zudem seit mindestens zwei (2) Jahren ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.
- (4)** Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jene Mitglieder, die als Spieler für den Verein registriert sind.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den (geprüften) Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitnahme oder die Anfertigung von Kopien des Berichtes bzw. des Abschlusses ist nicht vorgesehen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Werte zu achten und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins leiden könnten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet jeglicher Art von Diskriminierungen, wie insbesondere aufgrund der Hautfarbe, Nationalität, sexueller Orientierung und des Geschlechts, entgegenzutreten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und ihre Durchführungsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane genau zu beachten und einzuhalten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Vorhinein bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Im Falle einer verspäteten Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Rückstands.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung oder Auflösung des Vereins.
- (2) **Tod**
Nachdem eine Mitgliedschaft beim Verein höchstpersönlich ist, erlischt diese durch Tod.
- (3) **Freiwilliger Austritt**
Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder-

und Familienmitgliedern kann nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen, wobei dem Vorstand des Vereins bis längstens 1. Juni desselben Jahres eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen sein muss. Eine verspätet zugegangene Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(4) Streichung

Die Streichung von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bis spätestens 01.12. des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt hat.

Gegen diese Streichung steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen die Streichung hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 23 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(5) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mittels Beschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. der Amtspflichten eines Funktionärs oder wegen unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins verfügt werden. Ein Ausschluss kann auch im Falle der Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder der Nichtanerkennung einer Entscheidung desselben erfolgen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, kommt diesem Mitglied bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen den Ausschluss hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 23 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(6) Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels als Ehrenobmann bzw. Ehrenpräsident kann aus den in Abs 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(7) Auflösung des Vereins

Mit einer Auflösung des Vereins geht selbstverständlich auch der Verlust der Mitgliedschaft an diesem Verein einher.

- (8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer hat das jeweilige Mitglied weder Anspruch auf Rückerstattung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

§ 12

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der "Wackere Freundeskreis" (optional)
 - d) das Schiedsgericht
 - e) die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer
- (2) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesen Statuten zugewiesenen Zuständigkeiten und Wirkungsweisen sowie der geltenden Gesetze.
- (3) In die in Abs 1 lit a - d genannten Vereinsorgane können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden, wobei ein sich zur Wahl stellendes Vorstandsmitglied, welches noch nicht Vereinsmitglied ist, automatisch mit der Wahl dieser Person zum Vorstandsmitglied, ein ordentliches Mitglied wird. Wiederwahl oder wiederholte Berufung sind zulässig.
- (4) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder deren Tochtergesellschaften in der österreichischen Fußball-Bundesliga dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
- (5) Beschlüsse von Vereinsorganen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von längstens 8 (acht) Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf:
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,

- b) Verlangen beider Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers, oder
- c) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

einzuuberufen. Ein Verlangen auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat gleichzeitig jene(n) Antrag/Anträge zu enthalten, die bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden sollen. Die Antragspunkte müssen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Ein Antrag ohne Angabe von Gründen ist nichtig.

- (4) Daneben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den Fällen der §§ 18 Abs 5 erster Satz, 21 Abs 4 lit d von den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer und im Falle des § 18 Abs 5 zweiter Satz vom gerichtlich bestellten Kurator einzuuberufen.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens binnen 6 (sechs) Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Einladung das Datum des Poststempels maßgebend ist. Die Einladung kann per E-Mail oder per Telefax erfolgen, wenn seitens des Mitglieds eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer hinterlegt wurde, ansonsten per Post. LAFC ist mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung über die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Anschluss der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich zu informieren und hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. sich vertreten zu lassen.

Zusätzlich hat eine Einladung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins stattzufinden.

Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die vorläufige Tagesordnung zu enthalten und erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungs- bzw. den Abschlussprüfer, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die vorläufige Tagesordnung muss lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Beschlusspunkte enthalten.

- (7) Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass der Vorstand entsprechend tätig wird, so sind diejenigen, die das Verlangen ordnungsgemäß beim Vorstand eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuuberufen.
- (8) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand bis längstens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail, Telefax oder Post per Einschreiben) Anträge einzubringen. Später eingebrachte Anträge können nur

dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und dem Antrag durch Beschluss des Vorstands oder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird. Anträge von Mitgliedern haben die beantragten Tagesordnungspunkte entsprechend zu bezeichnen, eine Begründung zu enthalten und, im Falle eines Antrags auf Statutenänderung, die beantragte Änderung unter Angabe der betroffenen Paragraphen und Absätze genau zu bezeichnen. Für die Rechtzeitigkeit des Verlangens ist das jeweils verlangende Mitglied beweispflichtig.

- (9) Die Mitglieder müssen spätestens 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins über die Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (10) Die gemäß Abs 9 zu veröffentlichende Tagesordnung hat die einzelnen Tagesordnungspunkte zu enthalten und im Fall einer Statutenänderung die beantragten Änderungen genau zu bezeichnen, wobei die Veröffentlichung des allfälligen Antrags, der Begründung und sonstiger weiterer Informationen als Anlage zur Tagesordnung zulässig ist.
- (11) Bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, LAFC und/oder von LAFC bevollmächtigte Personen und vom Vorstand geladene Gäste teilnahmeberechtigt. LAFC kann in der Mitgliederversammlung zu den einzelnen Tagesordnungspunkte Erklärungen abgeben.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident (sofern gewählt). Sollte auch dieser verhindert oder kein Vizepräsident gewählt sein, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (13) Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

§ 14

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*einfache Mehrheit*];
- b) Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln*];
- c) einmalige Verlängerung der Funktionsperiode des Vorstands bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres gem. § 18 Abs 7 [*einfache Mehrheit*];
- d) Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern [*einfache Mehrheit*];

- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungs- bzw. Abschlussprüfern und Verein [*einfache Mehrheit*];
- f) Entlastung des Vorstands [*einfache Mehrheit*];
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kindermitglieder und Familienmitglieder [*einfache Mehrheit*];
- h) Beschlussfassung über die Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) oder 2 (Vereinsfarben und Vereinswappen) [*erweiterte qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln*];
- i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft [*einfache Mehrheit*];
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen, mit Ausnahme von Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) oder 2 (Vereinsfarben und Vereinswappen) und die freiwillige Auflösung des Vereins [*qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln*];
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels eines Ehrenobmanns bzw. Ehrenpräsidenten [*einfache Mehrheit*];
- l) Beschlussfassung über Anträge auf geheime Abstimmung [*einfache Mehrheit*];
- m) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz [*qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln*];
- n) Beschlussfassung über sonstige von der Tagesordnung umfasste Anträge [*einfache Mehrheit*].

§ 15 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der bei ihrem Beginn anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine (erweiterte) qualifizierte Mehrheit i.S.d. §§ 16 oder 17 vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht, so entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über diesen Antrag. Über Beschlüsse gemäß § 17 Abs 1 ist jedenfalls geheim abzustimmen.

- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Davon ausgenommen ist lediglich ein Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, weil ein derartiger Antrag auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden kann.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder (nach der Maßgabe in § 7 Abs 2), Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig und bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesend sind, stimmberechtigt.
- (6) Natürliche Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme maximal eine weitere Stimme aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung abgeben.

§ 16

Erweiterte Qualifizierte Mehrheiten

Nachfolgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine erweiterte qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen von **stimmberechtigten Mitgliedern**:

- a) Änderung des § 1 der Vereinsstatuten (Name und Sitz);
- b) Änderung des § 2 der Vereinsstatuten (Vereinsfarben und Vereinswappen);

§17

Qualifizierte Mehrheiten

Nachfolgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine **qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen, gültigen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Beschluss über die Änderung der Vereinsstatuten, soweit nicht gemäß § 16 eine erweiterte qualifizierte Mehrheit erforderlich ist;
- b) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- c) Beschluss über die Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder, oder der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers;
- d) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz.

§ 18 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand als Leitungsorgan des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden, die Vereinsmitglieder sind bzw. mit der erfolgreichen Wahl werden und die in § 21 Abs 2 festgelegten Eignungskriterien erfüllen.
- (2)** Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (zwei) und höchstens 3 (drei) Mitgliedern, und zwar namentlich aus dem Präsidenten, allenfalls dem Vizepräsidenten und (optional) einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (je nach Sachlage).
- (3)** Scheidet der Präsident aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand mit neuer Funktionsperiode gemäß § 21 zu wählen. In diesem Fall haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Interimspräsidenten zu wählen, der bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt bleibt.
- (4)** Falls die Höchstzahl an Mitgliedern des Vorstands nicht erreicht ist, kann der Vorstand jederzeit mittels Beschlusses ein wählbares Mitglied, welches auch Vereinsmitglied ist und die Kriterien des § 21 Abs 2 erfüllt, für die restliche Funktionsperiode des Vorstandes kooptieren. Eine Kooptierung in den Vorstand ist in der unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu genehmigen. Bis zu einer solchen Mitgliederversammlung darf maximal 1 (ein) Vorstandsmitglied kooptiert werden, es sei denn, mangels Kooptierung würde die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden.
- (5)** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (6)** Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 (drei) Jahre, das bedeutet, dass sie mit der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl endet; eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die Funktionsperiode währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7)** Über Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktionsperiode des Vorstands einmalig bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres verlängert werden.
- (8)** Der Vorstand wird für seine Sitzungen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung für unvorhersehbar lange Zeit vom Vizepräsidenten (sofern gewählt), schriftlich (per E-Mail) oder mündlich einberufen. Ist auch der (gewählte) Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder gibt es keinen gewählten

Vizepräsidenten, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Die Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können ohne Stimmrecht über Wunsch eines Vorstandsmitglieds an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (9)** LAFC und/oder von ihr bevollmächtigte Personen können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand hat LAFC zumindest 7 Tage, bzw. im Falle einer Dringlichkeit so zeitgerecht wie möglich, vor einer Vorstandssitzung über eine derartige Sitzung zu informieren und die Teilnahme über Videokonferenz zu ermöglichen.
- (10)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei der gewählten bzw. kooptierten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Teilnahme über Videokonferenz ist zulässig.
- (11)** Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es der Anwesenheit des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Bei Gefahr in Verzug genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (12)** Eine Beschlussfassung ist auch im Wege eines Umlaufbeschlusses möglich, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei Abstimmung im schriftlichen Wege wird die erforderliche Mehrheit nicht anhand der Zahl der tatsächlich abgegebenen, sondern anhand der Zahl aller stimmberechtigter Vorstandsmitglieder berechnet. Diesfalls ist LAFC über den gefassten Beschluss zu informieren.
- (13)** Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14)** Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der (gewählte) Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert oder nicht gewählt, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (15)** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 16) durch die Mitgliederversammlung und durch Rücktritt (Abs 17).
- (16)** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wobei derartige Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 erfordern. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (17)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Wird die Zahl von zwei (2) Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds aufschiebend bedingt bis zu einer Kooptierung oder bis zum Ablauf jener

Mitgliederversammlung wirksam, die über eine Neuwahl entscheidet. LAFC ist ohne Verzögerung über einen Rücktritt zu informieren.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

- (1)** Der Vorstand ist jenes Organ des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, dem die Leitung des Vereines obliegt.
- (2)** Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sämtliche der ihm zukommenden Aufgaben ohne Erforderlichkeit der Zustimmung durch ein anderes Vereinsorgan wahrnehmen.
- (3)** Zum Aufgabengebiet des Vorstands zählen insbesondere nachfolgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
 - a)** Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins, der jeweils anwendbaren Gesetze und Lizenzbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga entsprechenden Rechnungswesens;
 - b)** Erstellung des (konsolidierten) Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des (konsolidierten) Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses;
 - c)** Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - d)** Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den (konsolidierten, geprüften) Jahresabschluss (soweit anwendbar);
 - e)** Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f)** Begründung und Auflösung der Dienstverhältnisse von Dienstnehmern des Vereins;
 - g)** Überwachung der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften;
 - h)** Gründung von Zweigvereinen;
 - i)** Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
 - j)** Gründung (optional) und Bestellung des "Wackeren" Freundeskreises;
 - k)** Abschluss von Vereinbarungen jeglicher Art mit LAFC als strategischer Partner und Investor sowie Abschluss von Sponsorenverträgen mit sonstigen Sponsoren;
 - l)** Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an bzw. Gründung von

Kapitalgesellschaften und Übertragung von Vereinsvermögen für die in § 5 Abs 4 bis 5 bezeichneten Zwecke sowie die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften;

- m) Ausübung von Gesellschafterrechten in den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und der Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit solchen Kapitalgesellschaften sowie deren Gesellschaftern;
 - n) Sicherstellung eines geregelten Ablaufs des Vereinsgeschehens.
- (4) Zur Regelung seiner inneren Organisation (Einsetzung von Ausschüssen, Geschäftsführung, Clubmanagement, u.a.m.) kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

§ 20

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Sollte der Präsident über eine unvorhersehbar lange Zeit verhindert sein, wird der Verein durch die beiden übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vollmachtserteilung für bestimmte Geschäfte durch die Vorstandsmitglieder ist zulässig, insbesondere an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und leitende Angestellte des Vereins.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Diese können die Zeichnungsberechtigung für den Verein durch Vollmacht auch an einen leitenden Angestellten des Vereins übertragen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, eigenverantwortlich selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen derartige Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er hat die Einhaltung der Statuten zu überwachen und für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- (6) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Statuten und sonstigen anwendbaren Vorschriften eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben (zB Schriftführer, Finanzreferent, Rechtsreferent, usw.) zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der

Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 21 Die Wahl des Vorstands

- (1)** Der Präsident und die sonstigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt. Zunächst der Präsident im Verfahren der Einzelwahl, sodann ein von ihm vorgeschlagenes Team sonstiger Vorstandsmitglieder im Verfahren der Blockwahl. Die Mitglieder des Vorstands gelten erst dann als bestellt, wenn sowohl Präsident als auch Team gewählt sind. Die Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen.

- (2)** Für die zukünftige Nominierung und Wählbarkeit für die Vorstandsfunktion müssen die Präsidentschafts- und sonstige Vorstandskandidaten zumindest zwei der folgenden fachlichen und persönlichen Eignungskriterien erfüllen, wobei der Präsident jedenfalls Kriterium a) erfüllen muss:
 - a)** mindestens 3 Jahre Erfahrung in einer Leitungsposition in einem Fußballclub oder einer vergleichbaren Funktion im Leistungssportbereich oder einem anderen geeigneten Sektor; im letztgenannten Fall mit einer stark ausgeprägten Affinität und Kenntnis im Leistungssportsektor;
 - b)** wirtschaftliche Kompetenz;
 - c)** Kompetenz in der Unternehmens- oder Personalführung;
 - d)** Kompetenz in rechtlichen Angelegenheiten;Darüber hinaus müssen die Kandidaten über strafrechtliche Unbescholtenheit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen.

- (3)** Der Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung wird wie folgt erstellt
 - a)** Für die Funktion des Präsidenten ist beim Vorstand ein schriftlicher Wahlvorschlag einzubringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein ordentliches Mitglied oder eine Person, die sich bereit erklärt mit erfolgreicher Wahl ordentliches Mitglied zu werden, das die in Abs. 2 bezeichneten Eignungskriterien erfüllt, zu nominieren. Der Wahlvorschlag hat den vollständigen Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die eigenhändige Unterschrift sowohl des Vorgeschlagenen als auch des Vorschlagenden sowie den Lebenslauf des Vorgeschlagenen oder sonstige Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2 samt eidesstattliche Erklärung des Vorgeschlagenen über die Erfüllung dieser Eignungskriterien zu enthalten. Die Nominierungsfrist endet 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung.

 - b)** Der nominierte Präsidentschaftskandidat hat sodann den Wahlvorschlag um sein Team der sonstigen Vorstandsmitglieder (Teamvorschlag) zu ergänzen. Dabei hat der nominierte Präsidentschaftskandidat einen allenfalls zu wählenden Vizepräsidenten namentlich festzulegen. Voraussetzung für die Nominierung als Vorstandsmitglied ist die ordentliche Mitgliedschaft oder eine Person, die sich bereit erklärt mit erfolgreicher Wahl ordentliches Mitglied zu

werden, und die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2. Der Teamvorschlag hat den vollständigen Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die eigenhändige Unterschrift der vorgeschlagenen Kandidaten für die Vorstandswahl sowie die Lebensläufe der Kandidaten oder sonstige Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Abs. 2 samt eidesstattliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten über die Erfüllung dieser Eignungskriterien zu enthalten. Die Ergänzungsfrist endet 11 (elf) Tage vor der Mitgliederversammlung.

- c) Der Vorstand hat die Mitglieder mit Ablauf der jeweiligen Fristen über die eingebrachten Vorschläge durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage zu informieren. Liegen mit Ablauf der jeweiligen Fristen keine Vorschläge vor, so kann der Vorstand eine Nachfrist setzen.
 - d) Spätestens 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung ist ein Vereinsabend durchzuführen. Den durch Wahlvorschlag nominierten Kandidaten ist dabei Gelegenheit zur Präsentation einzuräumen.
- (4) Das Wahlverfahren auf der Mitgliederversammlung steht unter der Leitung des noch amtierenden Vorstands und gliedert sich wie folgt:**
- a) Im ersten Wahlgang wird im Wege einer Einzelwahl der Präsident gewählt. Gibt es mehrere Präsidentschaftskandidaten gilt jener Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl, so muss er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.
 - b) Im zweiten Wahlgang wird im Wege einer Blockwahl das vom Präsidenten nominierte Vorstandsteam gewählt. Die Wahl ist als Abstimmung mit den Wahlmöglichkeiten "ja" und "nein" durchzuführen. Der Teamvorschlag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
 - c) Erhält der Teamvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der bereits gewählte Präsidentschaftskandidat diesen entweder
 - ändern und erneut zur Abstimmung gemäß lit b stellen, oder
 - von seiner Wahl zurücktreten.
 - d) Das Recht zur Änderung des Teamvorschlags gemäß Abs 4 lit c kann nur einmal in Anspruch genommen werden, dabei kann der gewählte Präsidentschaftskandidat seinen Teamvorschlag nur dahingehend abändern, dass in diesen nur Kandidaten aufgenommen werden, die die Eignungskriterien gemäß Abs 2 nachweislich erfüllen und bereits ordentliches Mitglied sind oder sich bereit erklärt haben, im Falle der erfolgreichen Wahl zu werden. Neu in den Teamvorschlag aufgenommene Personen müssen darüber eine eidesstattliche Erklärung vor der Durchführung der neuerlichen Abstimmung abgeben. Führt das Wahlverfahren auf der Mitgliederversammlung zu keinem Ergebnis, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum

Zwecke der Wahl eines Vorstandes einzuberufen. Diese hat jedenfalls innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Wochen stattzufinden. Das Wahlverfahren startet erneut.

- e) Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 22

Der "Wackere" Freundeskreis

- (1) Der Vereinsvorstand kann optional die Begründung des "Wackeren" Freundeskreises beschließen, der dem Vereinsvorstand beratend zur Seite steht.
- (2) Der "Wackere" Freundeskreis besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die vom Vereinsvorstand bis zum Ende der jeweils laufenden Spielsaison (30. Juni) ernannt werden. Wenn der "Wackere" Freundeskreis eingerichtet wird, ist zumindest ein Drittel mit Vertretern / Vertrauten von LAFC zu besetzen.
- (3) Der "Wackere" Freundeskreis kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode wählen. Außerdem kann sich der "Wackere" Freundeskreis selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der "Wackere" Freundeskreis schlägt aus seinem Kreis ein Mitglied für einen Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht vor und ist dieses Mitglied zu sämtlichen Vorstandssitzungen zu laden. Dessen Aufnahme in den Vorstand ohne Stimmrecht bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (5) Mindestens zweimal pro Jahr soll eine Sitzung des "Wackeren" Freundeskreises stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins zu laden, die berechtigt sind, an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 23

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller dem Vorstand 1 (ein) ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Ist der Vorstand selbst oder der Verein der andere Streitteil (Antragsgegner), so hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Bekanntgabe durch den Antragsteller ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; ist ein Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 (vierzehn)

Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er binnen angemessener Frist, im Falle des Ausfalls des von ihm ernannten Schiedsrichter, kein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

- (3) Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich nicht binnen 7 (sieben) Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die namhaft gemachten Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichtes, so ist dies dem Mitglied zuzurechnen, welches ihn nominiert hat. Dieses Mitglied ist vom Vorstand sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- (5) Die Einberufung des Schiedsgerichts hat unverzüglich durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht hat auf eine zügige Bearbeitung und einen möglichst schnellen Abschluss des Schiedsverfahrens zu achten. Das Schiedsgericht kann eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen, sofern es dies für zweckdienlich erachtet. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (6) Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- (7) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 24

Die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die fachkundig sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden im Wege einer Einzelwahl gewählt. Sie gelten als

gewählt, wenn sie jeweils die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten.

- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, der dieses Ergebnis in weiterer Folge der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 18 Abs 15 bis 17 sinngemäß.
- (5) Erfüllt der Verein die Voraussetzung des § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.
- (6) Besteht gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Abschlussprüfung, so übernimmt der Abschlussprüfer zwingend die Aufgaben der Rechnungsprüfer. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfer zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn eine Abschlussprüfung freiwillig im Umfang des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz beauftragt wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- (3) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks darf das nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vereinsvermögen in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist für die in dieser Rechtsgrundlage – insbesondere in § 3 Abs 2 – angeführten sportlichen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 34ff

BAO zu verwenden.

§ 26 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Vereinsstatuten in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form. Werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so wird die weibliche Form der Bezeichnung verwendet.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2024 und Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft und werden damit alle früheren Vereinsstatuten aufgehoben.